

BRANDENBURG

**Länderbericht
zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien
sowie
zu Flächen, Planungen und Genehmigungen
für die Windenergienutzung an Land**

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
gemäß § 98 EEG

Berichtsjahr 2022

Potsdam, 31.05.2022

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Referat Erneuerbare Energien, Energieeffizienz

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele	4
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung	4
1.2 Ausbauziele	5
1.2.1 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung	5
1.2.2 Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land.....	6
1.2.3 Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr	6
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigung, Repowering)	6
2.1 Ausgewiesene Fläche.....	6
2.1.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland	6
2.1.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land	8
2.1.3 Hinweise zu Datenquellen.....	8
2.2 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land	8
2.2.1 Qualitative Beschreibung der Planungen.....	8
2.2.2 Quantitative Beschreibung der Planungen	10
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen.....	10
2.3 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land.....	11
2.3.1 Erteilte Genehmigungen	11
2.3.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme	11
2.3.3 Beklagte Genehmigungen	12
2.3.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen.....	12
2.3.5 Dauer der Genehmigungsverfahren	12
2.3.6 Hinweise zu Datenquellen.....	12
2.4 Repowering.....	12
2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land.....	13

Vorwort

Das Land Brandenburg leistet einen wesentlichen Anteil an der bundesweiten Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und trägt damit dazu bei, die Zielsetzung der Bundesregierung zu erfüllen. Vor dem Hintergrund des Ziels der Klimaneutralität Deutschlands, muss die Nutzung der Erneuerbaren Energien in ganz Deutschland einen höheren Stellenwert erhalten und in der Konsequenz deutlich beschleunigt werden.

1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien des Jahres 2021 (Datenstand: 24.03.2022; Auswertungszeitraum: Jan. 2021 - Dez. 2021).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2021 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungseinheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse	476,6	13,6	3,8	9,9	-
Solare Strahlungsenergie	4.626,3	355,6	355,7	-	0,1
Wind an Land	7.865,8	391,5	412,2	-	20,8
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	23,8	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2021

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse	530	6	6	-	-
Solare Strahlungsenergie	55.578	7.410	7.445	-	35
Wind an Land	3.956	82	104	-	22
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	18	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind der Monitoring Bericht 2021 der Bundesnetzagentur (Dez. 2021), die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2022) und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 24.03.2022).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen zzgl. Leistungsänderungen und abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen/Leistungsänderungen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Leistungsänderungen bei PV und Windenergie: ausgewiesen sind nur für EEG-Anlagen mit mehreren Generatoren. Solar- und Windeinheiten werden als ein Generator erfasst.
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft, Klärgas: Auswertungen liegen z. T. noch nicht vor.

1.2 Ausbauziele

1.2.1 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg (ES 2030)

Gemäß der ES 2030 aus dem Jahr 2012 gelten aktuell noch folgende Zielzahlen für die Erneuerbaren Energien bis 2030:

- Windenergie: 10,5 GW mit 82 PJ bzw. 22.777 GWh
- Photovoltaik: 3,5 GW mit 12 PJ bzw. 3.333 GWh
- Solarthermie: 9 PJ bzw. 2.500 GWh
- Biomasse: 58 PJ bzw. 16.111 GWh
- Sonstige: 9 PJ bzw. 2.500 GWh

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch soll bis zum Jahr 2030 auf 32% (mindestens 170 PJ) ausgebaut werden. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der Erneuerbare Energien 40% am Endenergieverbrauch betragen.

Gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen von 2019 ist die bestehende ES 2030 weiterzuentwickeln. Die ES 2040 befindet sich derzeit weiterhin in Erarbeitung und wird deutlich gesteigerte Ausbauziele enthalten. Da zum Berichtszeitpunkt noch keine abgestimmten Zielzahlen feststehen, wird sich weiterhin auf die Ziele der ES 2030 und des Koalitionsvertrages beschränkt.

Auszug EE-Ziele aus dem Koalitionsvertrag

Brandenburgs Ziel ist es, die rechnerisch benötigten Energiemengen für die Region Berlin-Brandenburg bis zum Jahr 2050 aus erneuerbaren beziehungsweise nachwachsenden Rohstoffen zu erzeugen. Die Koalition bekennt sich gemäß der ES 2030 zum Ausbauziel bei der Windenergie von 10,5 GW im Jahr 2030. Ein weiteres Ziel ist die signifikante Erhöhung des Ausbauziels für die Photovoltaik.

1.2.2 Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land

Zur Erreichung des Ausbauziels für die Windenergie (10,5 GW in 2030) wurde in der ES 2030 ein Flächenbedarf von 2% der Landesfläche (555 km²) vorgesehen. Mit der in Bearbeitung befindlichen ES 2040 werden die Ziele für die Flächenausweisungen überprüft.

1.2.3 Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr

-

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigung, Repowering)

2.1 Ausgewiesene Fläche

2.1.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

In Brandenburg ist die Regionalplanung kommunal organisiert. Die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) Prignitz-Oberhavel, Uckermark-Barnim, Oderland-Spree, Lausitz-Spreewald und Haveland-Fläming haben aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg den Auftrag, Flächen für die Windenergienutzung (WEN) festzulegen. Die Steuerung der WEN erfolgt durch Eignungsgebiete (WEG) nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG. Außerhalb dieser WEG ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) einschließlich des Repowerings im Außenbereich ausgeschlossen.

Zum Stichtag 31.12.2021 ist der Regionalplan „Windenergienutzung“ der RPG Oderland-Spree in Brandenburg rechtswirksam. Dieser Regionalplan ist mit den Urteilen des OVG Berlin-Brandenburg vom 30.09.2021 für rechtsunwirksam erklärt worden, diese Urteile sind aber zum Stichtag noch nicht rechtswirksam.

In den anderen vier RPG greift ein auf zwei Jahre befristetes Genehmigungsverbot für die Errichtung von raumbedeutsamen WEA nach § 2c Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG). Davon kann die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern WEA im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplänen genehmigt werden sollen. In 2021 wurden 31 Ausnahmeanträge gestellt, davon wurde in 28 Fällen die Ausnahme für insgesamt 65 WEA mit einer Leistung von rd. 300 MW zugelassen. Das Genehmigungsverbot kann die GL maximal zweimal um ein Jahr verlängern. Das Genehmigungsverbot gilt in der Region Havelland-Fläming seit dem 24.07.2019, in der Region Prignitz-Oberhavel seit dem 07.08.2019, in der Region Lausitz-Spreewald seit dem 07.10.2020 und in der Region Uckermark-Barnim seit dem 28.07.2021. In den Regionen Havelland-Fläming und Prignitz-Oberhavel wurde das Genehmigungsverbot bereits jeweils um ein Jahr verlängert.

In dem rechtswirksamen Regionalplan „Windenergienutzung“ der RPG Oderland-Spree wird ein Siedlungsabstand von 800 m zu Wohnsiedlungen und Einzelhäusern als weiches Tabukriterium sowie der Abstand zwischen 800 m und 1.000 m als Restriktionskriterium verwendet. Damit wird im Bereich zwischen 800 m und 1.000 m die Integration vorhandener WEA erreicht und deren Repowering raumordnerisch ermöglicht. Gibt es keinen Anlagenbestand wird in dem Regionalplan für Eignungsgebiete in der Regel ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Bei diesen Abstandskriterien handelt es sich lediglich um Hilfsmittel, um die Eignungsgebiete abzugrenzen. Eine Rechtswirkung im Sinne eines Mindestabstandes, den WEA zu Wohnsiedlungen oder Einzelhäusern einhalten müssen, ist damit nicht verbunden.

Spezielle Festlegungen zum Repowering sind in dem Plan nicht enthalten. Insbesondere gilt die Ausschlusswirkung außerhalb der Eignungsgebiete auch für das Repowering.

Es gibt in dem rechtswirksamen Regionalplan weder Festlegungen zur Positionierung der WEA oder Teile der WEA innerhalb der WEG noch Höhenbeschränkungen. Maßgebend für die Entscheidung, ob WEA in einem WEG liegen und damit genehmigungsfähig sind, ist die zeichnerische Gebietsdarstellung im Regionalplan, die in Brandenburg im Maßstab 1:100.000 erfolgt (1 mm auf der Karte entspricht 100 m in der Natur). Deswegen liegt es aus hiesiger Sicht nicht in der Kompetenz der Regionalplanung, eine Regelung dafür zu treffen, ob der Rotor einer (baurechtlich privilegierten) WEA über ein WEG hinausragen darf oder nicht. Raumbedeutsame WEA können außerhalb der WEG nicht im Außenbereich errichtet werden. Allerdings gibt es vorhandene Anlagen, die vor der Rechtskraft des aktuellen Regionalplans errichtet wurden und insbesondere wegen der geringeren Siedlungsabstände früherer WEG nicht mehr in aktuellen WEG liegen.

2.1.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Ende 2021 sind im Land Brandenburg in einer von fünf Regionen WEG rechtswirksam festgelegt. Damit ergibt sich aus den Flächendaten dieser WEG ein unvollständiges Bild über die tatsächlich in Brandenburg für die WEN planerisch vorgesehenen Flächen.

In dem rechtswirksamen Regionalplan der RPG Oderland-Spree werden WEG mit einer Fläche von 73,78 km² festgelegt.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		7.378	7.378
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen	-	X
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	-	
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen	7.378	
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen	-	
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen		Verabredungsgemäß keine Angaben für BB	-
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	-	X
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)	-	

2.1.3 Hinweise zu Datenquellen

Die abgefragten Daten sind dem o. g. Regionalplan zu entnehmen. Lücken in der Datenerhebung sind nicht ersichtlich, GIS-Daten liegen vor.

2.2 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land

2.2.1 Qualitative Beschreibung der Planungen

- Die RPG Prignitz-Oberhavel hat den 1. Entwurf des Teilregionalplans „Windenergienutzung“ vom 19. Juli 2021 für 2 Monate öffentlich ausgelegt und bis zum 20. Oktober 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Regionalplans enthält WEG mit einer Gesamtfläche von 88,13 km², davon 25,7 km² mit einer Höhenbeschränkung auf 150 m.

- Die RPG Havelland-Fläming hat am 18.11.2021 die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens für den Regionalplan „Havelland-Fläming 3.0“, der auch Festlegungen zur Steuerung der WEN enthält, beschlossen. Die Auslegung erfolgt im Jahr 2022. Der Entwurf des Regionalplans enthält WEG mit einer Gesamtfläche von 112,27 km².
- Die RPG Lausitz-Spreewald und die RPG Uckermark-Barnim haben am 15.9.2020 bzw. am 21.6.2021 die Aufstellung eines zusammenfassenden Regionalplanes, der auch Festlegungen zur Steuerung der WEN enthält, beschlossen. Ein gebilligter Entwurf liegt in beiden Regionen noch nicht vor.
- Die RPG Oderland-Spree hat 2016 einen Aufstellungsbeschluss für einen Integrierten Regionalplan, der auch Festlegungen zur Steuerung der WEN enthalten soll, beschlossen. Noch liegt in dieser Region jedoch der rechtswirksame Teilregionalplan „Windenergienutzung“ vor, so dass eine Neuplanung bisher nicht erfolgt.
- Raumbedeutsame WEA können außerhalb der WEG nicht im Außenbereich errichtet werden.
- Allerdings gibt es vorhandene Anlagen, die vor der Rechtskraft des aktuellen Regionalplans errichtet wurden und insbesondere wegen der geringeren Siedlungsabstände früherer WEG nicht mehr in aktuellen WEG liegen.

Änderungen der Planungskonzepte in den Regionen mit neuen Planungen (Prignitz-Oberhavel, Havelland-Fläming, Lausitz-Spreewald, Uckermark-Barnim), die sich signifikant auf die Gesamtfläche der WEG auswirken, sind zum Stichtag 31.12.2021 nicht vorgesehen:

- Die Planungskriterien wurden unter Berücksichtigung der vorliegenden Urteile des OVG Berlin-Brandenburg sowie des BVerwG angepasst. Dabei werden im Wesentlichen harte Tabukriterien nunmehr als weiche Tabukriterien eingeordnet (z. B. Trinkwasserschutzzone II, stehende Gewässer, Schutzgebiete § 12 WaldG Brandenburg.)
- Zusätzlich werden aufgrund der Anforderung der Rechtsprechung im Siedlungsabstand harte Tabuzonen ermittelt, was jedoch keine unmittelbare Auswirkung auf die Flächenkulisse der WEG hat. Am Ergebnis ändert sich nichts Relevantes: Es bleibt im Siedlungsabstand weitgehend wie bisher (750 m in der Region Prignitz-Oberhavel, 1.000 m in den Regionen Lausitz-Spreewald und Uckermark-Barnim sowie 1.100 m statt 1.000 m in der Region Havelland-Fläming).
- Höhenbeschränkungen sind nur in der Region Prignitz-Oberhavel und nur in den WEG geplant, die in einem Abstand zwischen 750 m und 1.000 m zu Wohnsiedlungen geplant werden. Diese Beschränkung auf eine Gesamthöhe von 150 m kann durch kommunale Bauleitpläne aufgehoben werden.

- WEG können wie bisher nach Prüfung der Waldfunktionen grundsätzlich im Wald festgelegt werden.
- Es sind keine Festlegungen zur Positionierung der WEA oder Teile der WEA innerhalb der WEG geplant. (s. dazu auch oben, 2.1.1)
- Der Artenschutz wird anhand eines Brandenburger Windkrafteerlasses mit Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) berücksichtigt und die darin aufgeführten Schutzbereiche als Restriktionskriterien verwendet. In der Praxis stehen diese Schutzbereiche in der Regel der WEN entgegen. U. a. durch die 2018 erfolgte Aufnahme des Rotmilans in die TAK hat sich die Kulisse der Schutzbereiche vergrößert.
- Repowering ist außerhalb der festgelegten WEG unzulässig.

2.2.2 Quantitative Beschreibung der Planungen

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

		Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene		
	davon Entwürfe für Vorranggebiete	-
	davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	-
	davon Entwürfe für Eignungsgebiete	<u>Prignitz-Oberhavel</u> : 8.813 (Entwurf 2021) <u>Havelland-Fläming</u> : 11.227 (Entwurf 2021)
	davon Entwürfe für andere Gebietsform	-
Entwürfe auf Bauleitplanebene		-
	davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen	-
	davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	-

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen

Die Daten stammen aus den im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemachten Planungskonzepten der Regionen Uckermark-Barnim bzw. Lausitz-Spreewald und den gebilligten Planentwürfen der Regionen Prignitz-Oberhavel bzw. Havelland-Fläming. Die Datenlage ist daher gut.

2.3 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.3.1 Erteilte Genehmigungen

Gemäß dem vom BMWK übermittelten Daten aus dem Marktstammdatenregister wurden in Brandenburg im Jahr 2021 für 117 WEA mit 590,3 MW Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt. Quelle: Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur; Datenstand: 24.03.2022; Auswertungszeitraum: Jan. 2021 - Dez. 2021; Auswertung nach Genehmigungsdatum

2.3.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	24	129,6
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	16	76,6

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
1. Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)	4 (Vögel)	21
2. Naturschutz		
3. Trinkwasserschutz		
4. Immissionsschutz		
5. Landschaftsschutz		
6. Denkmalschutz		
7. Baurechtliche Gründe	2	8,5
8. Planungsrechtliche Gründe		
9. Straßenbaurechtliche Gründe	1	4,2
10. Forstrechtliche Gründe	4	22,2
11. Flugsicherung		
12. Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
13. Weitere militärische Belange	1	6
14. Erdbebenmessstation		
15. optisch bedrängende Wirkung		
16. Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
17. Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens	1	6
18. Nicht vervollständigte Unterlagen	2	9

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
19. Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
20. Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)	4	23,2
21. Sonstige	12	57
22. Kein Grund dokumentiert		

2.3.3 Beklagte Genehmigungen

In 2021 wurde gegen 23 WEA mit einer Leistung von rund 123,8 MW Leistung geklagt. Die Klagegründe werden statistisch nicht erfasst.

2.3.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Zum Stichtag 31.12.2021 gibt es 11 WEA mit 52,5 MW installierter Leistung im Genehmigungsverfahren, bei denen die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen.

Die im Verfahren befindlichen Anlagen, die bisher keine vollständigen Unterlagen eingereicht haben, werden an dieser Stelle nicht aufgeführt.

2.3.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

- Zeitraum zwischen der Einreichung der Antragsunterlagen (Ersteinreichung) bei der genehmigenden Stelle im Sinne des §6 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung: 21,3 Monate
- Zeitraum zwischen Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die genehmigende Stelle gemäß §7 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung: 1,4 Monate

2.3.6 Hinweise zu Datenquellen

Die Datenqualität ist sehr gut. Eventuelle Lücken bestehen bei der Erfassung von Ablehnungsgründen, da diese nicht für eigene Zwecke der Genehmigungsbehörde benötigt werden.

2.4 Repowering

Die GIS-Daten zu rechtskräftig ausgewiesenen Flächen unter 2.1 liegen vollständig vor, somit erfolgt die Analyse zu 2.4 gesammelt durch den Bund anhand einer einheitlichen Methodik.

2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Umsetzungsstand der Länderziele / Monitoring / Flächenausweisung

Zu den in der ES 2030 verankerten Zielen werden Monitoringberichte der Landesenergieagentur angefertigt (mit Stand Juni 2021 ist derzeit das Berichtsjahr 2019 verfügbar). Bei Zahlen zu den Erneuerbaren Energien, die sich lediglich auf Anzahl und Leistung beziehen, werden aktuelle Auswertungen der Genehmigungsbehörde, öffentliche Statistiken (z. B. Deutsche Windguard, FA Wind) oder auch das Marktstammdatenregister zur Hilfe genommen.

Zum Stichtag 31.12.2021 sind im Bereich der Windenergie mit 7.865,8 MW installierter Leistung knapp 75% des derzeitigen Ausbauziels (10,5 GW) für 2030 erreicht. Gemäß dem aktuellen Monitoringbericht ist das Ziel bezüglich des Windstroms mit 13.000 GWh im Jahr 2019 zu 57% erfüllt.

Bei der Photovoltaik ist das Ausbauziel für 2030 mit 4.626,3 MW zum Stichtag 31.12.2021 bereits deutlich übererfüllt. Selbiges gilt für das Ziel der Stromerzeugung. Der Koalitionsvertrag sieht eine deutliche Steigerung der PV-Kapazitäten vor. Die in Bearbeitung befindliche ES 2040 wird deutlich höhere Ausbauziele benennen.

Gemäß Monitoringbericht hat die Biomasse im Jahr 2019 mit 78,1 PJ den größten Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (PEV) gestellt. Damit ist die aktuell gesetzte Zielstellung von 58 PJ bereits übertroffen. Die Bereiche Solarthermie und Sonstige liegen derzeit noch deutlich unter den gesetzten Zielmarken.

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am PEV soll bis zum Jahr 2030 auf 32% ausgebaut werden und betrug im Jahr 2019 22,5%. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der Erneuerbare Energien 40% am Endenergieverbrauch betragen. Rein rechnerisch wäre das Land Brandenburg im Jahr 2019 bereits in der Lage gewesen, seinen Bruttostromverbrauch zu 95% aus Erneuerbaren Energien zu decken. Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch soll im Land Brandenburg bei 39,1% liegen, im Jahr 2019 betrug der Anteil 20,4%.

Um 10,5 GW an Windenergieleistung zu installieren, werden rund 2% der Landesfläche benötigt. Zum Stichtag des Berichtes gibt es allerdings nur einen rechtskräftigen Regionalplan für die Steuerung der Windenergie. Da alle Planungsregionen an Regionalplänen zur Festlegungen neuer WEG arbeiten, ist derzeit kein realistisches Bild über die tatsächlich in Brandenburg für die WEN planerisch vorgesehenen Flächen möglich.

Die Identifizierung und Festlegung von WEG geschieht unabhängig von der Eigentümerstruktur. Eine gezielte Lenkung von Flächen für die Windenergienutzung auf landeseigene Flächen ist damit nicht möglich. Anzumerken ist, dass es in Brandenburg bereits Windparks auf Landes- und Bundesflächen gibt.

In den Regionen, in denen es aktuell keine wirksamen Festlegungen zur Steuerung der Windenergie gibt, sind Neuplanungen vorgesehen, siehe auch 2.2.1. Das Ziel der ES 2030 zur Ausweisung von 2% der Landesfläche bleibt aktuell zunächst bestehen und wird im Rahmen der Erstellung der ES 2040 überprüft.

Hemmnisse

Wesentliche Grundlage für den weiteren Ausbau der Windenergie ist die Bereitstellung von Flächen für die WEN. Wie bereits beschrieben, wird dies in Brandenburg innerhalb von Regionalplänen mit der Festlegung von WEG geregelt. Die grundlegende Überarbeitung oder gar Neuaufstellung von Regionalplänen benötigt allein auf Grund der bundesgesetzlich vorgegebenen Verfahrensschritte und der dazu ergangenen Rechtsprechung mehrere Jahre. Kurzfristig wechselnde Datengrundlagen, insbesondere im Bereich des Artenschutzes, verzögern die Planung und deren Abschluss. Da für die Abwägungsentscheidung über den Regionalplan die Datenlage am Tage des Satzungsbeschlusses ausschlaggebend ist, kann sich bis zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer weiteren Überarbeitung der Planung ergeben. Die Betrachtung nicht-standorttreuer Arten ist dabei ein besonderes Planungshindernis.

Insgesamt werden artenschutzrechtliche Belange bei der Festlegung von Flächen als Hemmnis gesehen. Aufgrund von Vorkommen schlagopfergefährdeter Greif- und Großvogelarten und deren Schutzabständen scheiden große Flächenanteile für die Windenergie von vornherein aus und bereits festgelegte WEG können aufgrund von Schutzabständen nicht vollständig genutzt bzw. erneut festgelegt werden. Die Tierökologischen Abstandskriterien decken in einzelnen Planungsregionen mehr als zwei Drittel der Flächenkulisse ab. Dies führt in Summe zu einer deutlichen Verminderung des Suchraumes für die Windenergie. Dadurch haben die RPG Schwierigkeiten, die Ziele der ES 2030 – 2% der Landesfläche für die Windenergie – zu erfüllen.

Die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regionalplanung sind so umfangreich, dass die Erarbeitung der Pläne je nach Anzahl der Auslegungen zwischen vier und sechs Jahren dauert. Lange Planungszeiträume reduzieren die Akzeptanz, verhindern einen geordneten Ausbau der Windenergie und verstärken die oben aufgeführten Probleme der Datenaktualität zum Satzungsbeschluss.

Die Rechtsprechung stellt laufend neue und höhere Anforderungen, die zudem bisweilen von Urteil zu Urteil differieren, an die Erarbeitung von schlüssigen Planungskonzepten. Zusammen mit der Übertragung von formalen Anforderung aus der Rechtsprechung zur Bauleitplanung auf die in einem ganz anderen Maßstab agierende Regionalplanung erschwert dies massiv die Aufstellung von Regionalplänen zur

Steuerung der WEN mit Ausschlusswirkung. Das Scheitern von langjährigen konfliktreichen Planungsprozessen an rein formalen Anforderungen, die sich zudem nicht aus dem Raumordnungsrecht ergeben, reduziert die Akzeptanz der Regionalplanung als Steuerungsinstrument für die WEN.

Auch der bereits hohe WEA-Bestand in Brandenburg und die unausgewogene Verteilung in der Bundesrepublik (Nord-Süd-Gefälle) reduzieren teilweise die Akzeptanz für weitere Flächenausweisungen. Die mediale Präsenz punktueller Konflikte um die Windenergie führt dazu, dass diese Konflikte in die Beschlussgremien mit zunehmender Intensität hineingetragen werden und die Beschlussfassungen erschweren. Eine zunehmende Politisierung der Entscheidungen ist zu erkennen, wodurch die Planverfahren verlangsamt werden.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wird angebracht, dass unvollständige Antragsunterlagen, die mangelnde Qualität von Antragsunterlagen und Änderungen des Vorhabens während des laufenden Genehmigungsverfahrens zu Verzögerungen der WEA-Genehmigungsanträge beitragen.

Mit der Einführung des Antragsstellungsprogramms ELiA (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) im Land Brandenburg und einem breiten niederschweligen Informationsangebot für Antragsteller im Internet wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um Antragsteller bei der Einreichung möglichst vollständiger und prüffähiger Unterlagen zu unterstützen. Eine vermehrte Inanspruchnahme der Angebote durch die Vorhabenträger und einer vorgeschalteten Beratung mit den Fachbehörden zu den benötigten Unterlagen könnte Arbeitsaufwand der Genehmigungsbehörde und Verzögerungen vermeiden. Die Genehmigungsverfahren sind allerdings nur unzureichend digitalisiert. Hemmnisse bestehen u. a. durch bundesrechtliche Regelungen, die keine weitere Digitalisierung erlauben. Die Digitalisierung kann Beteiligungsverfahren vereinfachen, Liegezeiten verkürzen und die Zusammenarbeit zwischen Behörden verbessern.

Auch fehlendes Fachpersonal erschwert die effektive Abarbeitung der Genehmigungsverfahren. Die generellen Personaleinsparungen in Genehmigungsbehörden und Fachbehörden in den letzten Jahren führt zu Engpässen.

Maßnahmen

Zur Beschleunigung der Erarbeitungsverfahren und der Rechtssicherheit der Planungen sind eine Reduzierung der formalen Anforderungen an die Aufstellung von Regionalplänen und ggf. leichtere Heilungsmöglichkeiten durch Änderung der raumordnungsrechtlichen Vorschriften (Anpassung der Planerhaltungsvorschriften des ROG) durch den Bundesgesetzgeber erforderlich.

Die Bereitstellung von aktuellen artenschutzrechtlichen Informationen und ein Umgang mit diesen durch die Fachbehörden, der Einzelfalllösungen ermöglicht, sind zur Beschleunigung der Planverfahren

erforderlich. Unter diesem Aspekt wäre eine Neubewertung der Betrachtung nicht-standorttreuer Arten wünschenswert.

Als weitere Maßnahme zum besseren Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen und gleichzeitig zur möglichen Flächenpotentialsteigerung kann angeführt werden, dass das Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg technische Maßnahmen zur Vermeidung der Konflikte voranbringen möchte und in diesem Zusammenhang ein Projekt zur Erprobung von sensorbasierten automatischen Vogeldetektionssystemen fördert. Begrüßt wird, dass Antikollisionssysteme mittlerweile Einzug in den Koalitionsvertrag der Bundesregierung gefunden haben.

Maßnahmen zur Akzeptanzförderung u. a. durch finanzielle Vorteile für Kommunen oder Anwohner sollten beibehalten und ausgebaut werden. Mit dem Brandenburger Windenergieanlagenabgabengesetz und der vergleichbaren Einführung einer finanziellen Beteiligung von Kommunen mit dem EEG 2021 sind bereits geeignete Maßnahmen ergriffen worden. Die Erweiterung der Beteiligung auf PV-Freiflächenanlagen wird auch als positiv erachtet. Im Rahmen der Akzeptanzförderung sind auch entsprechende Beratungsangebote notwendig. Im Jahr 2019 wurde in Brandenburg die Beratungsstelle für Erneuerbare Energien bei der Brandenburger Energieagentur eingerichtet. Die Energieagentur berät Unternehmen und Kommunen zu allen Fragen der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien (u. a. Planung, Wirtschaftlichkeit und Beteiligungsmöglichkeiten). Das Wirtschaftsministerium finanziert den Einsatz von Mediatorinnen und Mediatoren zur Lösung von Konfliktfällen im EE-Bereich.